

Bemerkungen zu vorstehender tabellarischer Uebersicht.

- 1) Mehr darüber siehe weiter unten Brände. Jahr 1734.
- 2) Mit Verkauf dieser Stelle ward zum erstenmal die Einrichtung getroffen, daß von der Kaufsumme $\frac{1}{3}$ in die Oberschoßkasse zu Bittau und $\frac{2}{3}$ in die Gemeindefasse kamen.
- 3) Das Jägerhaus Nr. 65 erbaute Gottlieb Wenzel. Er war Förster der Hartauer und Lückendorfer Waldungen, schrieb sich aber damals „adjungirter Fußknecht.“ Er baute aber nicht auf der 1780 gekauften, sondern erst 1783 bei der 1790 gekauften Stelle an, weil es wegen vielen Grundwasser nicht möglich war zu welcher er laut Gesuch an den Bitt. Rath vom 29. Juni 1793 drei Scheffel Land zu Acker gegen den Wald zu, aber anstoßend an sein Grundstück kaufen wollte. Da es aber sowohl von der Behörde als auch der Gemeinde zu Baustellen schon bestimmt war, erhielt ers nicht. Dem Förster Wenzel galt ein steinernes Monument auf dem Bittauer Frauenkirchhofe, dessen Inschrift man aber 1871 entfernte.
- 4) Die Datums sind theils die Anweisungs-, Besichtigungs- oder Belehnungstage der Baustellen. Seit 1794 betrug die Größe allemal 96 Quadr.-Ellen.
- 5) Am 12. November 1800 hielt der als Ziegelstreicher hier wohnende kaiserl. Deserteur Franz Brendel aus Böhmen, bei den Gerichten und dem Oberinspector Plehn nach im Kretscham abgehaltenem Schulexamen (bei welcher Gelegenheit man gewöhnlich die Gesuche um Baustellen einreichte um zugleich die Gelegenheit der Anwesenheit des Inspectors zur Besichtigung zu benutzen) um Ueberlassung einer Baustelle an, wurde aber abgewiesen. 1804 im Juni wollte der hiesige Hausbes. u. Zimmermann Johann Gottf. Buschmann eine Stelle in Oberneuhartau mit einem Hause bebauen und es seiner 60jährigen Mutter sowie seinem 25 Jahr alten melancholischen Bruder zur Wohnung gewähren, weil durch das Belassen in seinem Hause er sich bei seiner bevorstehenden Heirath gestört sah. Der Ortsinspector, sowie der Stadtrath genehmigten es aber nicht.
- 6) Daß nach Belehnung der Baustellen und Verlauf eines Freijahres wo der Ausbau des Hauses vollendet — sein sollte, für dieselben Steuern Erbzinß (1 ggl. $6\frac{2}{3}$ Pf.) (Botengeld 2 ggl. 4 Pf.) Frohndienste zc. zu leisten waren, versteht sich von selbst.

Frohndienste

hatten die Bewohner des Ortes bis zur völligen Ablösung derselben jährlich zu leisten: Die Bauern verrichteten jährlich zusammen: